

1. 03.06.2020 **Öffentliche Änderungs-Bekanntmachung  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die  
Wahl zum Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am  
13.09.2020**
2. 08.06.2020 **Allgemeinverfügung über die vorläufige Festsetzung von El-  
ternbeiträgen für Kinder in Tagesbetreuung in Burscheid, Kür-  
ten und Odenthal vom 08.06.2020 - Vorläufiger Bescheid für die  
Monate Juni 2020 und Juli 2020**

### **Öffentliche Änderungs-Bekanntmachung**

#### **1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am 13.09.2020**

Im Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis, Nummer 5 vom 10.03.2020, ist die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht worden. Durch das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 (GV NRW S. 357) wurden auch Änderungen zur Einreichungsfrist und der notwendigen Anzahl eventuell erforderlicher Unterstützungsunterschriften beschlossen. Diese führen zu folgenden Veränderungen gegenüber der Ursprungsbekanntmachung:

1. Wahlvorschläge sind bis zum **48.** Tag (vormals 59. Tag) vor der Wahl einzureichen. Der späteste Abgabetermin für die Kreistagswahl am 13.09.2020 ist demnach

**Montag, der 27.07.2020, 18.00 Uhr.**

2. Ist eine Partei oder Wählergruppe in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, müssen Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlbezirk von **12** (vormals 20) Wahlberechtigten des Wahlbezirks, Wahlvorschläge für die Reserveliste von **60** (vormals 100) Wahlberechtigten im Kreisgebiet persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bergisch Gladbach, den 03.06.2020

DER KREISWAHLLEITER  
DES RHEINISCH-BERGISCHEN KREISES

gez. Dr. Erik Werdel

## 2. **Allgemeinverfügung über die vorläufige Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in Tagesbetreuung in Burscheid, Kürten und Odenthal vom 08.06.2020** **Vorläufiger Bescheid für die Monate Juni 2020 und Juli 2020**

Aufgrund

- des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz),
- der Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tagesbetreuung für Kinder in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 05.01.2016 und
- des Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 50 Abs. 3 S. 4 Kreisordnung NRW vom 02.06.2020

ergeht für die in Burscheid, Kürten und Odenthal wohnhaften Eltern, deren Kinder in Tagesbetreuungsangeboten betreut werden, folgende Allgemeinverfügung:

Die Elternbeiträge für Kinder in Tagesbetreuung werden für die Monate Juni 2020 und Juli 2020 um die Hälfte reduziert.

**Der individuell zu zahlende Betrag in den Monaten Juni 2020 und Juli 2020 beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrages, der in dem zuletzt ergangenen vorläufigen Bescheid über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in Tagesbetreuung benannt wurde.**

Diese Allgemeinverfügung ersetzt den maßgebenden vorläufigen Bescheid für die Monate Juni 2020 und Juli 2020.

Bitte überweisen Sie den zu zahlenden Beitrag für den Juni 2020 bis zum 15.06.2020 und den zu zahlenden Beitrag für den Juli 2020 bis zum 15.07.2020. Sofern ein Lastschriftmandat besteht, wird der zu zahlende Beitrag zu den genannten Daten eingezogen.

### **Hinweis:**

Diese Allgemeinverfügung ersetzt den letzten maßgebenden vorläufigen Bescheid ausschließlich für die Monate Juni und Juli 2020. Ab August 2020 ist der durch den letzten maßgebenden vorläufigen Bescheid festgesetzte monatliche Beitrag in voller Höhe zum 01. des Monats zu zahlen, sofern nicht ein Bescheid erlassen wird, der eine entgegenstehende Regelung enthält.

Die Festsetzung der Höhe des zu zahlenden Beitrages ist weiterhin vorläufig. Die endgültige Beitragsfestsetzung kann erst erfolgen, wenn ein vollständiger Nachweis für das Betreuungsjahr erbracht werden konnte (Steuerbescheid für das laufende Jahr und Gehaltsabrechnung(en) für Dezember). Eine abschließende Überprüfung erfolgt nach Beendigung der Betreuungszeit. Die eventuell entstehenden Forderungen werden in vollem Umfang geltend gemacht und sind innerhalb eines Monats zu begleichen. Zuviel gezahlte Beträge werden Ihnen selbstverständlich erstattet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises einzureichen.

schen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen.

Der Widerspruch kann auch bei jeder anderen Dienststelle des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises eingelegt werden oder durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [post@rbk-online.de-mail.de](mailto:post@rbk-online.de-mail.de)

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.06.60 (BGBl. S.17) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie nicht von der fristgerechten Zahlungsverpflichtung. Sie haben gemäß § 80 Abs. 4 VwGO die Möglichkeit, bei mir die Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu beantragen. Erst wenn dieser Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird oder über den Antrag ohne Mitteilung eines sachlichen Grundes in angemessener Frist nicht entschieden wird oder bereits die Vollstreckung droht, haben Sie die Möglichkeit, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellohofplatz, 50667 Köln, zu beantragen.

gez. i.A. Straßer